

Nr. 936

31.03.2025

31. Jahrgang

Nummer

Seite

47/2025

Kreis Gütersloh

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Bockhorst und Borgholzhausen

4897

47/2025 Kreis Gütersloh

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Bockhorst und Borgholzhausen

In dem Verfahren zur Katasterneuvermessung in der Gemarkung Bockhorst, Flur 2, Flurstücke 58, 68, 72 werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkungen der Grenzpunkte nach § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetzes – Verm KatG NRW), in der derzeit gültigen Fassung, den Beteiligten, weil sie ohne unvertretbar hohem Aufwand nicht ermittelt konnten, durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

**Montag, 07.04.2025, bis Mittwoch, 07.05.2025,
(Mo. - Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr,
Mo. - Mi. 14:00 bis 15:30 Uhr,
Do. 14:00 bis 17:30 Uhr)**

**in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2503**

ausgelegt.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 i.V.m. § 21 Abs. 5 Verm KatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt erhoben werden

- schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
- mündlich zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Landrates des Kreises Gütersloh
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: kreis.guetersloh@kreis-guetersloh.de-mail.de.
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.

oder

Seite 4897

- durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Einwendung zu erheben.
- Ihre Einwendung muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen die Abmarkung ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gütersloh, den 31.03.2025

Im Auftrag

gez.
Groppe
(Stellv. Abteilungsleiter)